

BGer 9C 216/2017 vom 3. April 2017

Bundesgericht, 2017-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_216_2017

FR: TF 9C 216/2017 du 3 avril 2017

IT: TF 9C 216/2017 del 3 aprile 2017

Regeste

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 03.04.2017 9C 216/2017 (9C_216/2017)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 03.04.2017 9C 216/2017
(9C_216/2017) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
03.04.2017 9C 216/2017 (9C_216/2017)

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_216/2017
Urteil vom 3. April 2017 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner,
Präsidentin, Bundesrichter Meyer, Parrino, Gerichtsschreiberin Keel Baumann.
Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführerin, gegen Sanagate AG, Abteilung
Recht & Compliance, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Krankenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts
des Kantons Zürich vom 20. Januar 2017. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 16. März
2017 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons
Zürich vom 20. Januar 2017, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und
2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht
verletzt, dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da
den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung
im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die
darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass sich die Versicherte
darauf beschränkt, das im kantonalen Verfahren Dargelegte zu wiederholen, und nicht zur
Kenntnis nehmen will, dass der Zahlungsbefehl vom 30. Dezember 2013 (zugestellt am 14.
Januar 2014) im Zeitpunkt des Erlasses der zweiten, den Rechtsvorschlag beseitigenden
Verfügung vom 23. April 2015 noch nicht verwirkt war, weil die einjährige Frist gemäss
Art. 88 Abs. 2 SchKG zwischen der Einleitung und der Erledigung der durch die Erhebung
des Rechtsvorschlages veranlassten Verfahren stillstand, dass ihr Einwand, die erste zur
Beseitigung des Rechtsvorschlages erlassene und von ihr im Übrigen einsprache- bzw.
beschwerdeweise angefochtene Verfügung vom 14. März 2014 (dazu
Urteil 9C_301/2015 vom 27. Mai 2015) sei ihr nie zugestellt worden, als neue
tatsächliche Behauptung von vornherein unbeachtlich ist (Art. 99 Abs. 1 BGG), dass ihre
Vorbringen damit, soweit überhaupt sachbezüglich, nicht geeignet sind darzutun, inwiefern
der angefochtene Entscheid gegen Bundesrecht verstossen soll, dass deshalb im
vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG die Beschwerde abzuweisen ist
und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten

umstände halber verzichtet wird, erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 3. April 2017 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Die Gerichtsschreiberin: Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.